

## **Antrag für einen Aktualisierung der Härtefallrichtlinie**

Antragssteller\*innen: AStA TU Dortmund

Ansprechpersonen: Darius Weitenkamp

Antrag: Das StuPa möge beschließen die Härtefallrichtlinie mit den vorliegenden Änderungen anzupassen.

Begründung:

Beim letzten Beschluss der Härtefallrichtlinie ist ein kleines Missgeschick passiert, was so nicht beabsichtigt war. Die Vorlage war alt und nicht auf dem aktuellen Stand, sodass das Parlament eine Änderung vom 13.06.2022 rückgängig gemacht, ohne dies zu wollen. Ich habe mich drauf gelassen, dass die Version auf unserer Website die aktuelle ist. Dem war nicht so. Da die Härtefälle seit dem Juni 2022 so ablaufen und das auch nicht das Ziel war des Beschlusses, müsste die Härtefallrichtlinie neu beschlossen werden, um diesen Fehler zu beheben.

<p>(1) Der monatliche Bedarf der*des Antragstellerin*Antragstellers wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Semesterbeitrag</p> <p>+ b) Wohnung</p> <p>+ c) Krankenkasse</p> <p>+ d) Grundbedarf</p> <p>+ e) Kinderfreibetrag</p> <p>+ f) Hausgeld</p> <p>_____</p> <p>Bedarf</p>	
<p>a) Semesterbeitrag: Es wird der monatliche Anteil des Semesterbeitrages berechnet.</p>	
<p>a) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>	<p>b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, <b>so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) angerechnet bis zu einer Höhe der Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) addiert mit der Angemessenheitsgrenze der Bruttokaltmiete laut Fachlicher Weisung des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund.</b> Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>
<p>c) Krankenkasse Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die</p>	

<p>Krankenversicherung berechnet, sofern er*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den*die Ehepartner*in versichert ist.</p>	
<p><b>d. Grundbedarf</b>  Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ und „weitere Ausgaben“ aufaddiert werden.</p> <p>Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.</p>	
<p><b>e) Kinderfreibetrag</b>  Hat der*die Antragssteller*in unterhaltsberechtigter Kinder wird der Mindestunterhalt nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet.</p>	
<p><b>f) Hausgeld</b></p> <p>Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, können einen informellen Nachweis in Höhe gleich der Ausgaben für „Ernährung“ sich anrechnen lassen, wenn sie einen finanziellen Beitrag zum Haushalt leisten.</p>	

# Anhang zu den Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen

Aufgelistet sind mit der jeweiligen Quelle die zum Stichtag aktuellen Bedarfssätze. Stand: 24.01.2024

## **Obergrenze Miete: 510 Euro (€)**

*Quelle: Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG), §5*

*i.V.m. Fachliche Weisungen des kommunalen Trägers zu §§ 22 und 24 SGB II, 2.3.2 Angemessene Kosten*

*[https://jobcenterdortmund.de/api/media/FW1\\_Fachliche%20Weisungen%20der%20Stadt%20Dortmund\\_FW\\_1\\_Fachliche\\_Weisungen\\_der\\_Stadt\\_Dortmund\\_1eb3939890.pdf](https://jobcenterdortmund.de/api/media/FW1_Fachliche%20Weisungen%20der%20Stadt%20Dortmund_FW_1_Fachliche_Weisungen_der_Stadt_Dortmund_1eb3939890.pdf)*

## **Grundbedarf**

bei den Eltern wohnend: **277 Euro (€)**

allein wohnend: **475 Euro (€)**

*Quelle: Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung*

*[https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790\\_22\\_Sozialerhebung\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9)*

## **Kinderfreibetrag: 502 Euro (€)**

*Quelle: Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a*

*Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung) vom 16.01.2016, §1 Abs 2.*